OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653856/2/Zo

Datum:
Linz, 15. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.05.2026, GZ: PAD/26/00970554/001 + NSch 00318/2026, betreffend Anordnung einer Nachschulung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.05.2026, GZ: PAD/26/00970554/001 + NSch 00318/2026 (belangte Behörde) wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 4 Abs 3 FSG aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Weiters wurde die bP aufgefordert, ihren Führerschein binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, die bP sei mit der Organstrafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.05.2026 wegen einer Übertretung des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 bestraft worden, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung gegeben wären. Von der belangten Behörde wurden weder Sachverhaltsermittlungen angestellt noch die bP von der beabsichtigten Bescheiderlassung in Kenntnis gesetzt.

II. Mit Schreiben vom 15.05.2026 erhob die anwaltlich vertretene bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, sie habe die ihr von der Behörde unterstellte Übertretung nicht begangen Sie habe nicht das Telefon in der Hand gehalten, sondern die Geldbörse. Sie habe sich auf Grund ihrer Jugend dazu hinreißen lassen, das Organmandat zu bezahlen. Weiters beantragte sie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

Die bP lenkte am 02.05.2026 um 13:52 Uhr auf der C-Straße den PKW mit dem Kennzeichen aaa. Sie wurde mit Organstrafverfügung des D__ vom 02.05.2026 wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 bestraft. Die bP stellt die Verwirklichung des genannten Deliktes in Abrede.

Die Behörde hat jedwede Ermittlungen hinsichtlich der Frage, ob die bP eine Übertretung des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 verwirklicht hat, unterlassen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019 lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

…

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

…

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.“

Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr 104/2019 lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) …

(3) … Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. …“

b.1) § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Bei einem Verstoß gegen das sogenannte „Handyverbot“, kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Im gegenständlichen Fall wurde die bP jedoch nicht mit einer Erledigung, welche im Rechtsquellenkatalog der Gattung „Bescheid“ zuzuordnen ist, rechtskräftig bestraft, sondern es wurde ein Organmandat (korrekterweise: eine Organstrafverfügung [vgl § 50 VStG]) ausgestellt. Die Organstrafverfügung stellt jedoch keinen Bescheid dar (VwSlg 8552 A/1974). Das Organmandat ist somit – ebenso wie die Anonymverfügung – ein Rechtsakt sui generis, dh ein im VStG speziell geregelter, hoheitlicher, individuell konkreter, normativer und förmlicher Verwaltungsakt (*Hengstschläger/Leeb*[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877; *Thienel/Schulev-Steindl*[5], Verwaltungsverfahrensrecht 501). Da es bei der Organstrafverfügung nicht darauf ankommt, dass die beanstandete Person der Täter ist (Abs 2), handelt es sich bei der Organstrafverfügung um keine die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 ausschließende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 1 (*Hengstschläger/Leeb*[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877). Auch eine vollständige Tatumschreibung im Sinne des § 44a VStG enthält eine Organstrafverfügung idR nicht. Dementsprechend vermag die Organstrafverfügung keine Bindungswirkung zu entfalten.

Anknüpfend an die nicht vorhandene Bindungswirkung der Organstrafverfügung ordnet § 4 Abs 3 FSG daher an, dass „auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden [kann]“. Freilich sind in derartigen Fällen im Verfahren betreffend die Nachschulung die Tätereigenschaft des potentiellen Bescheidadressaten und die Verwirklichung des vorgeworfenen Deliktes zu prüfen. Die belangte Behörde hat den gegenständlichen Bescheid entgegen § 56 AVG ohne Ermittlungsverfahren und ohne Gewährung von Parteiengehör erlassen.

c) Im gegenständlichen Fall wurde die bP zwar mit Organstrafverfügung wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 bestraft. Die bP bringt jedoch vor, die Übertretung nicht begangen zu haben. Die belangte Behörde hätte daher Ermittlungen betreffend die Tatbegehung vornehmen müssen, diese aber völlig unterlassen. Dass die bP die Bestreitung der Deliktsverwirklichung „erst“ im Rahmen der Bescheidbeschwerde vorbringt, kann der belangten Behörde nicht zugutegehalten werden, da der bP gegenüber kein Parteiengehör erfolgt ist und diese erst durch die Bescheiderlassung Kenntnis von dem ggst Verfahren erlangt hat.

Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077)

kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlung die Sache daher gem § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

Im Hinblick auf die rasche Aufhebung des angefochtenen Bescheides erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl